

# BERATUNGSSTANDARD

## Übergabe-Konzept

für Betriebsübergeber/innen

GRÜNDUNG/  
NACHFOLGE

### Professionelle Begleitung für Betriebsübergeber/innen

#### Ziel:

Unterstützung der Übergeber/innen bei der wirtschaftlichen und persönlichen Vorbereitung einer gesicherten Betriebsübergabe.

#### Inhalt:

Eine Beratungsförderung kann gewährt werden für:

- Betriebswirtschaftliche Analyse des Unternehmens mit besonderer Berücksichtigung der finanziellen Situation
- Entwicklung möglicher Übergabeszenarien
- Unternehmensbewertung
- Mediationsgespräche zu den persönlichen Aspekten einer Betriebsübergabe

#### Nachweis:

- Schriftliches Beratungsergebnis (Konzept bzw. Unternehmensbewertung)
- Bei Mediation: schriftliche Gesprächszusammenfassung

#### Beratungskosten:

Freie Vereinbarung zwischen Beratungskunde und Beratungsunternehmen

#### Förderhöhe:

50% vom Beratungshonorar (ohne Umsatzsteuer und Reisespesen), maximal 1.050,- Euro. Fördergeber sind je zur Hälfte die WKOÖ und das Land OÖ (Abteilung Wirtschaft und Forschung).

Die Untergrenze der förderbaren Beratungskosten (ohne Umsatzsteuer und Reisespesen) beträgt 800,- Euro.

#### Beratungsunternehmen:

- Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisation mit entsprechender Berufsberechtigung
- Bei Mediation: Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisation oder Lebens- und Sozialberater



#### Sonderregelungen:

Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß der jeweils geltenden Empfehlung der EU-Kommission. Der/die Betriebsübergeber/in nimmt an keinem weiteren durch öffentliche Stellen bereits geförderten Übergabeprogramm teil.

#### Förderrichtlinien:

Es gelten die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich“ und das „Programm zur Förderung von innovativen Beratungsmaßnahmen für die Themenbereiche „Betriebsgründung/Betriebsnachfolge“ und „Digitalisierung/Innovation“.

#### De-minimis-Regel:

Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung - aktuell Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen - können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre (in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr) der Betrag von 200.000,- Euro (100.000,- Euro im Straßengüterverkehr) an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer.

Stand: 01/2019